



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. Oktober 2011

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	317		
244 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für Teilgebiete der Städte Marl, Herten und Recklinghausen vom 26.09.2011	317	245 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 61.05.2-3-9	319
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	319
		246 Bekanntmachung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland"	319

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

244 Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für Teilgebiete der Städte Marl, Herten und Recklinghausen vom 26.09.2011

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass der Rechtsverordnungen nach Art. 297 EG StGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NRW. S. 258) wird durch die Bezirksregierung Münster für Teilgebiete der Städte Marl, Herten und Recklinghausen verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, innerhalb der in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirke, der Straßenprostitution nachzugehen.

§ 2

Die Ausübung der Straßenprostitution ist in den wie folgt umgrenzten Bezirken verboten:

Bezirk I: Stadtgebiet Marl:

Hülsstraße, Ovelheider Weg, Breddenkampstraße, Langehegge, Freebruchstraße, Herzlia Allee in nördlicher Richtung bis Willy-Brandt-Allee, Herzlia-Allee in südlicher Richtung, Hertener Straße

Bezirk II: Stadtgebiet Herten:

Feldstraße, Polsumer Straße, Scherlebecker Straße, Westerholter Straße

Bezirk III: Stadtgebiet Recklinghausen:

Kreuzung Bockholter Straße/Westerholter Weg, Westerholter Weg, Westring, Zeppelinstraße, Halterner Straße, An der Mollbecke, Speckhorner Straße, Im Riedekamp, Brüninghoff, Bockholter Straße.

Die Bezirke (Sperrbezirke) schließen die genannten Straßen ein.

Die beiliegende Karte ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt, wer einem durch den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer einem durch diese Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 e) Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

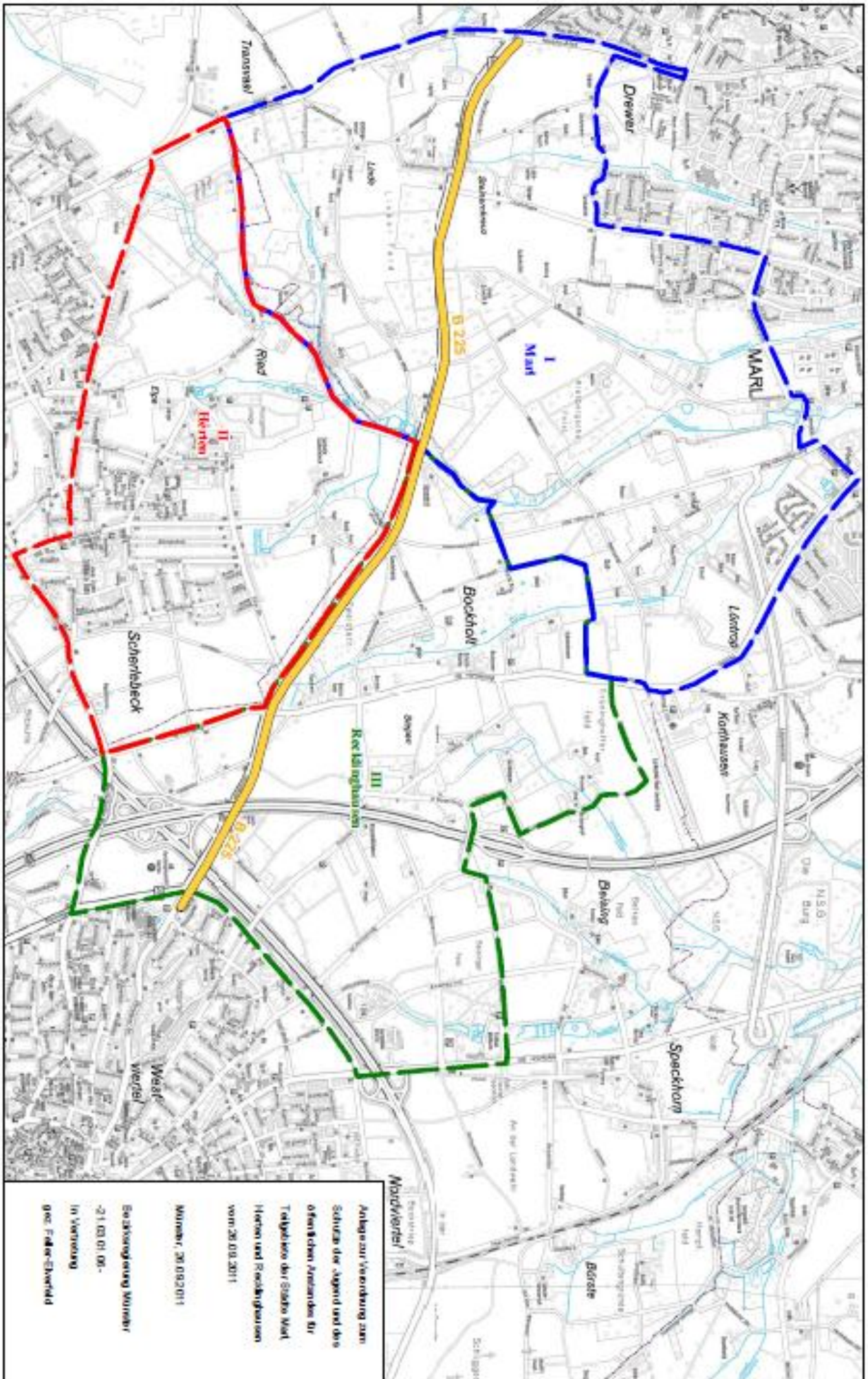
§ 4

Die Verordnung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2014.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 26.09.2011
Bezirksregierung Münster
In Vertretung
Feller-Elverfeld



245 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 61.05.2-3-9

Die RAG Aktiengesellschaft hat für den Abbau von Steinkohle im Bergwerk Auguste Victoria eine Änderung der mit Rahmenbetriebsplan vom 06.12.2004 für 2005 bis 2015 genehmigten Abbauführung beantragt. Geplant ist die Erhöhung des Senkungsmaximums für den Auswirkungsbereich „Haversberg“ um ca. 2,5 m auf ca. 6,7 m. Gem. § 1 Nr. 1 a) cc) UVP-V Bergbau war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Vorgaben der §§ 3 a, 3 c UVPG vorzunehmen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 UVPG festgestellt, dass die beantragte Änderung des Rahmenbetriebsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 22.09.2011
 Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung Bergbau und Energie in NRW
 Im Auftrag
 gez. Sabine Breuer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 319

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

246 Bekanntmachung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland"

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" findet statt am Montag, 10.10.2011, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 c, d des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - Sitzungsvorlage Nr. 26/2011 -
2. Tarifmaßnahme NRW-Tarif
 - Sitzungsvorlage Nr. 27/2011 -
3. Tarifmaßnahme Münsterland-Tarif Preisstufe 0 / Electronic Ticketing
 - Sitzungsvorlage Nr. 28/2011 -
4. SPNV-Beiratsmaßnahmen
 - Sitzungsvorlage Nr. 29/2011 -
5. Stationspreise DB; Preisänderungen für den ZVM von 2008 - 2011
 - Sitzungsvorlage Nr. 30/2011 -
6. Verbandsversammlung des NWL am 20.10.2011
 - Sitzungsvorlage Nr. 31/2011 -
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Dampflokwochenende am 24./25.09.2011
 2. 10 Jahre Gronau - Enschede
 3. Jahresabschluss 2010
- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Fahrzeugfinanzierung
 - Sitzungsvorlage Nr. 32/2011 -
12. Ausgestaltung der Vergabeunterlagen in Bezug auf die Vertragsart Netto/Brutto bei den künftigen RE-Ausschreibungen
 - Sitzungsvorlage Nr. 33/2011 -
13. Rahmenbedingungen Solidarausgleich
 - Sitzungsvorlage Nr. 34/2011 -
14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Vergabeverfahren Haard-Achse
 2. Vergabeverfahren Netz Emsland - Mittelland (EMIL)
 3. Vergabeverfahren RE 7 / RB 48 und weitere RE-Linien
- 14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 319

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster